



Treuchtlinger Schlossweihnacht 2019 vom 06.12.2019 bis 08.12.2019 und 13.12.2019 bis 15.12.2019

Teilnahmeerklärung:

Name:..... Vorname:.....

Straße:..... PLZ/Ort:.....

Telefon:..... E-Mail:.....

erklärt, dass er/sie

am Weihnachtsmarkt Treuchtlingen vom 06. bis 08. Dezember und 13. bis 15. Dezember 2019 (Öffnungszeiten: Freitags und Samstags von 15:00 bis 21:00 Uhr, Sonntags 14:00 bis 20:00 Uhr) mit seinem/ihrem Stand

.....

mit dem Sortiment.....verbindlich teilnimmt.

- Ich nehme an beiden Wochenenden teil.
- Ich nehme nur am ersten Wochenende 06. bis 08. Dezember 2019 teil.
- Ich nehme nur am zweiten Wochenende 13. bis 15. Dezember 2019 teil.

- Sie benötigen eine Hütte der Stadt Treuchtlingen (**Leihgebühr**, inkl. Auf- und Abbau: **50 €**)
 - große Hütte (2,50 m x 2 m oder 3 m x 2 m, Verteilung erfolgt durch Touristinfo)
 - kleine Hütte (2 m x 1,70 m)

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Treuchtlingen nur über eine begrenzte Anzahl von Leihhütten verfügt. Die Vergabe der Hütten erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Teilnahmeerklärung.

- Sie bringen Ihren Stand / Ihre Hütte selbst mit.
- Ich benötige einen Stromanschluss mit folgender Leistung: _____

Wir vereinbaren:

1. Die Stadt Treuchtlingen stellt Ihnen für die Dauer des Weihnachtsmarktes einen Standplatz im Marktbereich zur Verfügung. Der Stand ist auf dem zugewiesenen Platz aufzubauen. Die Aufbauten bzw. Stände müssen bei Festbeginn, am Freitag, 6. Dezember 2019 bis **14:00 Uhr**, fertiggestellt sein.
2. Für den Aufbau steht das Weihnachtsmarktgelände ab Mittwoch, den 04.12.2019 zur Verfügung.
3. Für die Zulassung wird folgende **Standgebührenregelung** festgesetzt (inkl. Strom und Wasser):
 - Sie bieten Essen und Getränke zum sofortigen Verzehr (z.B. Bratwurstbrötchen, Glühwein etc.) an: *Standgebühr 450 €*
 - Sie bieten Essensprodukte zum Mitnehmen an (z.B. Süßigkeiten, gebrannte Mandeln, Lebkuchen etc.): *Standgebühr 160 €*
 - Sie bieten weihnachtliche Artikel und/oder andere Artikel an: *Standgebühr 75 € (beide Wochenenden) / 50 € (nur ein Wochenende)*
 - Sie sind eine gemeinnützige Organisation (z.B. AWO), die die Einnahmen für einen guten Zweck einsetzen wird und bieten weder Essen noch Getränke an: *Standgebühr 50 € (beide Wochenenden) / 50 € (nur ein Wochenende)*
 - Sie sind eine gemeinnützige Organisation (z.B. AWO), die die Einnahmen für einen guten Zweck einsetzen wird und bieten Essen und Getränke an: *Standgebühr 100 € (beide Wochenenden) / 75 € (nur ein Wochenende)*
 - Ich benötigeStück Tassen zum Ausschank meiner Getränke. Die Tassen sind nach dem Markt wieder zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Tassen wird der Verkaufspreis der Tassen berechnet (Wir empfehlen bei Ausschank entsprechend dem Verkaufspreis Pfand zu nehmen).

Diese Gebühr sowie ggf. zusätzlich die Mietgebühr für eine Hütte (i.H. v. 50 €), also insgesamt ein Betrag von€ ist bis spätestens **08.11.2019** auf das Konto der Stadt Treuchtlingen mit dem Verwendungszweck Standgebühr Weihnachtsmarkt zu überweisen.

Sparkasse Mittelfranken-Süd

IBAN: DE36 7645 0000 0220 5319 09

BIC: BYLADEM1SRS

Wenn die Standgebühr bis zu dem genannten Zahlungsziel nicht bei uns eingegangen ist, müssen wir den Aufbau verweigern und wir werden über den bereitgestellten Platz anderweitig verfügen. Eine gesonderte Mitteilung erhalten Sie in diesem Fall nicht. Sollte es der Stadt nicht möglich sein, den Platz in der Zeit anderweitig zu vergeben, ist die Hälfte der Standgebühr zu entrichten.

Sollte der Weihnachtsmarkt nicht oder nicht rechtzeitig bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Platzgeldes.

4. Diese Vereinbarung wird erst gültig, wenn Sie von der Stadt Treuchtlingen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Teilnahme erhalten.
5. Essensstände, die mit Fett oder Ähnlichem arbeiten, müssen den Boden mit einer geeigneten Folie gegen Flecken abdecken.
6. Für den Verkauf von Lebensmitteln und Speisen ist Papier oder Porzellangeschirr zu verwenden. Plastikgeschirr und -becher sind nicht erlaubt.
7. Die Unterstützer des Weihnachtsmarktes (z.B. Mitglieder der Chöre und Musikgruppen, die den Weihnachtsmarkt musikalisch untermalen) bekommen als kleine Anerkennung einen Essensgutschein sowie einen Getränkergutschein. Die Essens- und Getränkestände verpflichten sich, diese Gutscheine anzunehmen. Jeder Essensgutschein und jeder Getränkergutschein wird von der Stadt mit 0,50 € Nachlass abgelöst.

8. Das Ambiente am Weihnachtsmarkt soll traditionell, romantisch und natürlich sein. Aus diesem Grund sollen für die **Stände nur natürliche Materialien (Bretter, Stoffe in natürlichen Farben, Rupfen, Schilf, Rohrmatten und dergleichen) verwendet werden.**
9. Sofern **Stände aus neuzeitlichen Materialien (z.B. aus Kunststoff) verwendet werden, sind diese mit entsprechenden Naturmaterialien (Rupfen, Schilf, Rohrmatten, Bretter) zu verblenden**, sodass sie den Charakter des Marktes nicht stören. Die Stände sind dem Festcharakter entsprechend **mit natürlicher Dekoration (Tannenzweige, Efeu, Buchs, u.ä.) zu schmücken**. Die entsprechende Dekoration muss vom Standbetreiber selbst mitgebracht und angebracht werden.
Pavillons, Sonnenschirme o.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
Der Standbetreiber kümmert sich eigenständig um die Einrichtung (z.B. Regale) seiner Hütte als auch um die Stromverlegung bis zum Stromverteiler. Stromkabel, Kabeltrommel (bitte komplett abrollen, sonst Brandgefahr!) etc. sind selbst mitzubringen.
10. **Elektrisches Licht soll durch natürliche Lichtquellen (Laternen, Windlichter etc.)** ersetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss die Lichtquelle so verkleidet sein, dass sie nicht als elektrisches Licht zu erkennen ist.
11. Die Nutzung von elektrischen Wärmequellen (z.B. elektrische Öfen, Radiatoren) im Stand ist untersagt.
12. Bitte räumen Sie nach Beendigung des Weihnachtsmarktes den zugewiesenen Platz bis 16.12.2019 und säubern Sie ihn gründlich. Etwaige Schäden sind sofort zu beheben. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung, Säuberung und Instandsetzung des Platzes auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für Vereine.
13. Anfallender Müll, sei es Restmüll oder wieder verwertbarer Abfall, ist von Ihnen selbst zu entsorgen, d.h. Sie müssen ihn wieder mitnehmen. Wenn Sie Waren verkaufen, bei denen Müll anfällt, müssen Sie für diesen Müll einen **geeigneten Abfallbehälter** aufstellen.
14. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Treuchtlingen kann nicht geltend gemacht werden, wenn infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen die Veranstaltung ausfällt oder vorzeitig abgebrochen werden muss. Auch für Sachschäden, die Sie infolge höherer Gewalt (Sturm, Regen usw.) erleiden, kann ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
15. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch Sie, Ihr Personal (auch beteiligte Kinder) oder Ihren Stand unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften Sie in vollem Umfang.
16. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Treuchtlingen ist Folge zu leisten.
17. Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ist die Stadt Treuchtlingen berechtigt, Sie mit Ihrem Stand vom Weihnachtsmarkt zu verweisen.
18. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

Treuchtlingen, den

.....
Unterschrift Aussteller

Bitte senden Sie die unterschriebene Teilnahmeerklärung
per Post an die
Kur- und Touristinformation Treuchtlingen
Heinrich-Aurnhammer-Str. 3
91757 Treuchtlingen
per Fax: 09142/9600-66 oder an tourismus@treuchtlingen.de zurück.